

83. Zur Frage der Perfection des Vertrages beim Kaufe.
 U.L.R. II. 11 § 12.

I. Civilsenat. Urth. v. 28. Mai 1898 i. S. Sp. Söhne (Kl.) w.
 N. & P. (Bekl.). Rep. I. 38/98.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.
 II. Kammergericht daselbst.

Nachdem die Beklagte von der Klägerin im November und Dezember 1895 mehrere kleinere Posten Moufflonfelle gegen Kassa gekauft hatte, verhandelten beide am 8. Mai 1896 über den Kauf eines Postens von 900 und 690 Stück solcher Ware zum Preise von 5844 *M.* Die Klägerin behauptete, daß das Geschäft, nachdem sie zuerst den von dem Teilhaber der Beklagten, N., verlangten Preis nicht bewilligt, schließlich am Vormittag zu den angegebenen Preisen mit der Abrede zustande gekommen, daß N. die Ware am Nachmittag abnehmen solle. Unstreitig entstanden am Nachmittag, als N. bei der Klägerin erschien, Differenzen über die Zahlungsbedingungen, und N. nahm die Ware nicht ab.

Die Klägerin wurde deshalb auf Zahlung des Preises nebst Zinsen seit dem 8. Mai 1896 klagbar, wogegen die Beklagte geltend machte, daß Sp. dem N. schon bei einem der früheren Geschäfte für die Saison 1896 Kredit zugesagt habe, und daß im Handel mit

Rauchwaren bei solchen Posten, wie im Mai 1896 gehandelt, ein Kredit von 3 bis 4 Monaten auch Usance sei. Sie behauptete, daß für sie als Kürschner ein Kaffageschäft über ca. 6000 *M* im Mai keinen Sinn gehabt haben würde, da die Ware erst September oder Oktober in Arbeit genommen werde, und für sie die Zeit September bis Dezember in Betracht komme.

Der erste Richter wies die Klage ab, und die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Die Revision blieb ohne Erfolg, aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter weist die Klage in Übereinstimmung mit dem ersten Richter ab, weil; das Geschäft nicht fertig zustande gekommen sei. Festgestellt ist, daß handelsgebräuchlich in Berlin im Rauchwarenhandel ein Zahlungsziel von 6 Monaten bewilligt wird, und daß Sp. dem N. im Oktober oder November 1895 erklärt hat, er werde bei Kauf eines größeren Postens im Jahre 1896 Ziel gewähren, N. brauche vorher kein Geld hineinzustecken. Diese Feststellung ist nicht angegriffen, und es ist unstreitig, daß, nachdem die Parteien am 8. Mai 1896 vormittags über 3 Kisten besserer Moufflons zu 4,50 *M* pro Stück und 1 Kiste Sekundaware zu 2,60 *M* pro Stück verhandelt, und N. von den 3 Kisten eine und die Kiste mit der Sekundaware Stück für Stück besichtigt, am Nachmittage Streit über die Konditionen entstanden ist, indem Sp. Barzahlung, N. Kredit verlangt hat. Der Berufungsrichter führt aus, daß N. nach der Zusage des Sp. ihm gegenüber habe annehmen können, es werde ihm ein Zahlungsziel bewilligt werden, und nur gegen Bewilligung eines solchen habe kaufen wollen, und daß, da Sp. nur gegen bar habe verkaufen wollen, die zum Vertragsabschlusse erforderliche Willenseinigung gefehlt habe.

Diese Ausführung verstößt nicht gegen das Gesetz.

Grundsätzlich genügt zwar zum Kaufabschlusse die Einigung über Sache und Preis (§ 12 A.L.R. I. 11). Der erste Richter, die Kammer für Handelsfachen, verneint selbst diese Einigung, weil bei Geschäften der vorliegenden Art, wo der Preis pro Stück bestimmt ist, im Geschäftsverkehre die Zahlung Stück für Stück für den Geschäftsabschluß vorausgesetzt werde, die unstreitig nur teilweise erfolgt ist, weil vor der Beendigung der Zahlung der Streit über die Konditionen ent-

stand. Aber auch abgesehen von diesem, vom Berufungsrichter nicht erörterten, Punkt, fehlt es an der für den Vertragsabschluß erforderlichen Willenseinigung, wenn anzunehmen ist, daß die Parteien, oder auch nur eine derselben, die Einigung über noch andere Modalitäten des Geschäftes als Sache und Preis vorausgesetzt haben und darüber nicht einig geworden sind. Ob dies der Fall, ist Sache der tatsächlichen Prüfung des einzelnen Falles. Hier stellt der Berufungsrichter fest, daß N. damit rechnen durfte, und Sp. damit rechnen mußte, daß ein Zahlungsziel verlangt und bewilligt werden würde. Selbst wenn beide am 8. Mai vormittags über Ware und Preis einig geworden, und N., wie die Revision geltend macht, die Abholung der Ware am Nachmittage zugesagt hat, was streitig ist, lag doch im Sinne beider der Vorbehalt der Verhandlung und Einigung über das Zahlungsziel, und es enthält keinen Rechtsirrtum, wenn der Berufungsrichter beim Mangel dieser Einigung die für den Vertragsabschluß erforderliche Willenseinigung verneint. Die Ausführung der Revision, der Perfection des Geschäftes stehe nichts entgegen, weil die Bewilligung eines Zahlungszieles als stillschweigend vereinbart zu gelten habe, ist ebenso unhaltbar, wie die vom Berufungsrichter mit Recht zurückgewiesene Replik der Klägerin in den Instanzen, daß das Zahlungsziel inzwischen verfließen sei. Der Klage, die Zahlung gegen Ware fordert, wäre damit nicht aufgeholfen. Denn abgesehen davon, daß das Zahlungsziel selbst nicht feststeht, sondern nach der Feststellung des Berufungsrichters noch der Feststellung durch Vereinbarung bedurfte, könnte die Klägerin, wenn ein Zahlungsziel als vereinbart zu gelten hätte, immer erst die Zahlung nach Vorleistung durch Lieferung der Ware fordern. Durch den Zeitpunkt der Lieferung der Ware würde erst der Endtermin der Zahlungsfrist bestimmt. Und da die Klägerin ohne Zahlung nicht liefern will, während sie vorleisten muß, wenn ein Zahlungsziel als vereinbart gilt, ist die Klage unter allen Umständen unbegründet." ...